



Aktuelle Terminvergabe für die Corona-Schutzimpfung in den Impfzentren

Am heutigen Mittwoch, 21. April, startet in Nordrhein die Terminvergabe für die Corona-Schutzimpfungen der Jahrgänge 1948 und 1949. Ab kommendem Freitag, 23. April, sind dann auch Terminbuchungen für die weiteren Jahrgänge 1950 und 1951 möglich. Parallel sind weiterhin Terminbuchungen für alle älteren Jahrgänge möglich.

Praxistipp: Fragen Sie beim Impfangebot und der entsprechenden Terminvergabe für Patienten Ihrer Praxis stets, ob bereits eine Impfung in einem Impfzentrum terminiert worden ist, um eventuell kurzfristige Impftermin-Absagen in Ihrer Praxis zu vermeiden. Bitten Sie Ihre Patienten, die Praxis umgehend zu informieren, wenn zwischenzeitlich ein früherer Termin im Impfzentrum wahrgenommen worden ist. Wenn die Erstimpfung in einem Impfzentrum stattgefunden hat, so findet stets auch die Zweitimpfung im Impfzentrum statt.

Corona-Impfstoffe: Entnahme zusätzlicher Dosen pro Vial in der Praxis möglich

Immer wieder hat es in der Vergangenheit Diskussionen über die Entnahme einer siebten Impfstoffdosis pro Vial beim Vakzin Comirnaty von Biontech/Pfizer gegeben. Laut europäischer Zulassung sind bei diesem Impfstoff nach dem Verdünnen sechs Impfstoffdosen pro Vial enthalten. Die technisch bedingte Überfüllung ermöglicht es jedoch in vielen Fällen eine weitere, siebte Dosis fachgerecht zu entnehmen und in der Arztpraxis zu verimpfen. Die Entnahme einer siebten Dosis pro Vial Comirnaty ist nach Zulassung auch nicht verboten. Das NRW-Gesundheitsministerium hatte hierzu in einem Erlass vom 12. Januar 2021 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, eine weitere Person mit der siebten Dosis zu impfen.

Für Vaxzevria, den COVID-19-Impfstoff von Astrazeneca, wird ebenfalls von einzelnen Arztpraxen berichtet, dass eine zusätzliche elfte Dosis aus dem Vial entnommen werden kann. Auch hier gibt es keine Einschränkung in der Fachinformation, die die Entnahme einer elften Dosis verbietet.

Um eine siebte Dosis Comirnaty bzw. eine elfte Dosis Vaxzevria aus einem Vial zu entnehmen, wird Impfstoffzubehör mit wenig Totraumvolumen benötigt. Bei der Entnahme muss unbedingt darauf geachtet werden, dass diese zusätzliche Dosis vollständig ist, also 0,3 Milliliter des Vakzins Comirnaty bzw. 0,5 Milliliter des Impfstoffes Vaxzevria enthält, und nicht durch Partikel verunreinigt ist. Um eine vollständige Dosis zu erhalten, dürfen bei den Impfstoffen in keinem Fall Impflösungen aus unterschiedlichen Vials vermischt werden.



Orientierungshilfe zu RKI-Testkriterien aktualisiert

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat sein Flussschema „Testkriterien und Maßnahmen bei COVID-19-Verdacht“ aktualisiert. Die Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt auch die Kategorie „enge Kontaktperson“ sowie Auswirkungen der neuen Virusvarianten.

In Bezug auf Kontaktpersonen empfiehlt das RKI die Abklärung einer SARS-CoV-2-Infektion über eine Testung, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Person mit ungeklärten Erkrankungssymptomen hatte engen Kontakt mit bestätigtem COVID-19-Fall
ODER
- Person mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere hatte Kontakt zu anderen Personen mit akuter respiratorischer Erkrankung (ARE) – im eigenen Haushalt oder zu Cluster mit ARE ungeklärter Ursache UND 7-Tages-Inzidenz über 35 je 100.000 Einwohner)
ODER
- Person mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere hatte Kontakt zu einer großen Anzahl anderer Personen – Möglichkeit der Weiterverbreitung an viele weitere Personen
ODER
- Person mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere wird weiterhin engen Kontakt zu vielen Menschen oder Risikopatienten haben (z. B. im Rahmen der Berufsausübung, in der Familie, im Haushalt).

Die vollständigen Testempfehlungen und weitere Informationen finden Sie beim RKI:

Testkriterien für die SARS-CoV-2 Diagnostik bei symptomatischen Patienten mit Verdacht auf COVID-19



Flussschema „COVID-19-Verdacht: Maßnahmen und Testkriterien (PDF, 234 KB)



Informationen zur Haftung bei Impftätigkeit

Alle Ärztinnen und Ärzte sowie ärztlichen Leiter sind bei ihrer Tätigkeit in einem Corona-Impfzentrum und/oder einer mobilen Impfeinheit über die sogenannte Staatshaftung abgesichert. Das heißt: Der Staat stellt sie im Zusammenhang mit ihrer Impftätigkeit von allen Ansprüchen Dritter frei. Zusätzlich hat die KV Nordrhein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die neben Ärztinnen und Ärzte auch MTA, MFA, Pflegerinnen und Pfleger sowie weitere Personen, die in Impfzentren und mobilen Teams tätig sind, begünstigt.



KVNO Praxisinformation

21. APRIL 2021

Beim Impfen in den Praxen gelten im Gegensatz zur Impftätigkeit im Impfzentrum und/oder den mobilen Einheiten grundsätzlich die gängigen Haftungsregelungen für die Heilbehandlung. Sollte sich herausstellen, dass einer oder mehrere der empfohlenen Impfstoffe unerwünschte Langzeitfolgen haben, muss der impfende Arzt diesbezüglich keine haftungsrechtlichen Konsequenzen fürchten.

Ausführliche Informationen zu den Haftungs- und Versicherungsregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung – u. a. auch im Hinblick auf den Impfstoff von Astrazeneca bei Personen unter 60 Jahren – haben wir in einem Merkblatt für Sie aufbereitet:



Merkblatt Haftung bei Impftätigkeit (PDF, 196 KB)



Grünes Licht für Impfstoff von Johnson & Johnson

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) hält den Impfstoff des US-Herstellers Johnson & Johnson für unbedenklich, empfiehlt aber einen Warnhinweis. Die Vorteile des Vakzins würden die Risiken bei Weitem überwiegen. Zu den Risiken zählt, dass eine Impfung in sehr seltenen Fällen Blutgerinnsel auslösen kann – so geschehen in den USA: Dort waren von sieben Millionen Geimpften acht Personen an Hirnvenenthrombosen erkrankt, nachdem sie mit Johnson & Johnson geimpft wurden, eine Person starb.

Eigentlich ist der US-Impfstoff bereits seit Mitte März in der EU zugelassen. Er wurde aber noch nicht eingesetzt und ist nach den Vorfällen in den USA erneut geprüft worden. Das Johnson & Johnson-Vakzin ist wie Astrazeneca ein Vektorvirenimpfstoff, der auf einem Erkältungsvirus basiert. Bei der Impfung wird ein Gen des veränderten Erkältungsvirus in den Körper injiziert, das für die Produktion des charakteristischen Spike-Proteins sorgt und die Bildung von Antikörpern anregt.

Vor- und Nachteile

Im Gegensatz zu den anderen bislang in der EU zugelassenen Impfstoffen reicht bei Johnson & Johnson für einen vollständigen Schutz gegen COVID-19 die Gabe einer Dosis aus. Das Vakzin muss auch nicht tiefgefroren gelagert werden und ist dadurch leichter zu transportieren. Bei normalen Kühlschrankschranktemperaturen ist es mindestens drei Monate lang haltbar – und somit für die Aufbewahrung in der Arztpraxis bestens geeignet. Allerdings gilt der Impfstoff als nicht so wirksam wie die bereits eingesetzten Vakzine. Das Robert Koch-Institut gibt die Wirksamkeit gegen eine COVID-19-Erkrankung in allen Altersgruppen mit 65 Prozent an, gegen schwere Erkrankungsverläufe mit 75 Prozent.

Zulassung in Deutschland

Es wird damit gerechnet, dass die Ständige Impfkommission den Impfstoff von Johnson & Johnson auch für die Verwendung in Deutschland empfiehlt, aber – wie bei Astrazeneca – beschränkt auf die Altersgruppe über 60 Jahre. Von den bereits für die gesamte EU bestellten 200 Millionen Impfdosen soll Deutschland 36,7 Millionen erhalten.



MAGS: kostenlose Bürgertests für Grenzpendler aus dem Ausland

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat die Grenzkommunen in Nordrhein-Westfalen darüber informiert, dass asymptomatische Pendler aus den Nachbarländern nach dem Grenzübertritt kostenlose Bürgertestungen in Deutschland in Anspruch nehmen können. Auf unsere Nachfrage hin teilte das MAGS mit, dass es sich dabei ausdrücklich nicht um eine Entscheidung des Landesministeriums handelt. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) habe dem MAGS vergangene Woche schriftlich mitgeteilt, dass die Bürgertestung an keinerlei Voraussetzung geknüpft ist, „also auch unabhängig vom Wohnsitz in Deutschland“ sei. „Er gilt aber explizit nur für asymptomatische Personen.“

Die Coronavirus-Testverordnung des Bundes regelt eigentlich, dass der Anspruch auf kostenlose Bürgertestungen nur dann besteht, wenn die zu testende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat (§ 6 Absatz 2). Dennoch wird die Information aus dem BMG in Düsseldorf begrüßt: „Aus Sicht der Landesregierung ist jeder Schnelltest einer Person, die sich im Land aufhält, ein Beitrag zur Eindämmung der Pandemie“, so das MAGS gegenüber der KV Nordrhein.

Grenzpendler müssen bei der Einreise aus einem Hochrisikogebiet nach NRW einen maximal 72 Stunden alten negativen Coronatest mit sich führen. Es ist ausreichend, wenn der Test unmittelbar nach der Einreise nachgeholt wird.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

**Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.**